



Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen

[Sektion Schulpsychologie](#)

Niedersachsen

ANSPRECHPARTNER	
Landesbeauftragter der Sektion Schulpsychologie im BDP Dr. Walter Kowalczyk, PsychOR www.bdp-schulpsychologie.de/verband/vorstand.php	
SCHULPSYCHOLOGISCHE VERSORGUNG	
Planstellen* 42,25	Besetzte Planstellen* 42,25
SCHÜLER- UND LEHRERZAHLEN	
Schülerzahl 1.263.530	Lehrerzahl 80.944
RELATIONEN	
Schulpsychologe : Schüler* 1 : 29.906	Schulpsychologe : Lehrer* 1 : 1.916

*Angaben 01.09.2008

Auszug aus dem Schulgesetz

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds.GVBl. S. 137), geändert am 17.12.1999 (Nds.GVBl. S. 430,433) und am 11. Oktober 2000 (Nds.GVBl. S.265), durch Haushaltsbegleitgesetz v. 15.12.2000 (Nds.GVBl. Nr.25/2000 S.378) und v.18.12.2001 (Nds.GVBl. Nr.35/2001 S.806), durch Gesetze v. 25.6.2002 (Nds.GVBl. Nr.20/2002 S.312), 28.8.2002 (Nds.GVBl. Nr.25/2002 S.366), [2.7.2003 \(Nds.GVBl. Nr.16/2003 S.244\)](#), [12.12.2003 \(Nds.GVBl. Nr.31/2003 S.446\)](#), [29.04.2004 \(Nds.GVBl. Nr.12/2004 S.140; SVBl. 7/2004 S.302\)](#), durch [Art.1 des Gesetzes v. 5.11.2004 \(Nds.GVBl. Nr.31/2004 S.408\)](#), [Art.11 des Gesetzes v. 17.12.2004 \(Nds.GVBl. Nr.44/2004 S.664\)](#), [Art.9 des Gesetzes v. 22.4.2005 \(Nds.GVBl. Nr.9/2005 S.110\)](#), Art. 7 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds.GVBl. Nr.23/2005 S.334), [Art.8 des Gesetzes v. 19.12.2005 \(Nds.GVBl. Nr.29/2005 S.426\)](#), [das Gesetz v. 17.7.2006 \(Nds.GVBl. Nr.20/2006 S.412\)](#), [Art.1 des Gesetzes v. 12.7.2007 \(Nds.GVBl. Nr.21/2007 S.301\)](#) und [Art.2 des Gesetzes v. 12.7.2007 \(Nds.GVBl. Nr.22/2007 S.339\)](#)- VORIS 22410 01 -

§ 56

Untersuchungen

(1) ¹Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen

1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder

2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer sonderpädagogischen Förderung in einer Schule oder in einer außerschulischen Einrichtung bedarf, erforderlich sind.

²Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kinder dürfen im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 1 über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leistung und ihr Verhalten dies nahe legen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben.

(3) ¹Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. ²Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 68 Abs. 3, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.

(4) ¹Im Rahmen der schulpsychologischen Beratung dürfen Tests nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten angewandt werden. ²Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben.

(5) Schülerinnen und Schüler, die in ein Berufsgrundbildungsjahr oder in eine Berufsfachschule aufgenommen werden wollen, haben sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Erlass des MK "Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrern" vom 8.4.2004 -I/2-81 410 /1-4/04 (SVBl. S. 271) Bezug: Erl. d. MK v. 6.3.1978 - 3052-81 410/1-2/78 /SVBl. S. 132), geändert d. Erl. v. 10.07.1992 (SVBl. S. 206), ist durch Zeitablauf zum 31.12.2006 außer Kraft getreten. Mit dem nichtveröffentlichten Einzelerlass vom 28.06.2007 - 23.2 -814 10 - wurde die Landesschulbehörde daraufhingewiesen, die ausgelaufenen Regelungen weiter anzuwenden sind, d.h. dass somit die Aufgaben der Beratungslehrkräfte weiter bestehen bleiben und die inhaltlichen Regelungen dieses Erlasses Geltung bis zu einer Neufassung haben. Die den Schulen zugewiesenen Anrechnungsstunden bleiben im bisherigen Umfang erhalten (3 Anrechnungsstunden je Beratungslehrkraft, 5 Anrechnungsstunden für Lehrkräfte in der zweijährigen Weiterbildung-).

Schulpsychologische Beratung

Erl. d. MK v. 5. 9. 1984 - 3052 - 81410 - GültL 150/170

Bezug:

a) Beschl, d. LM über die Errichtung von Schulaufsichtsämtern v. 8. 7. 1980 (Nds. MBl. S. 971; SVBl. S. 260 - GültL 1/74)

b) Erl. "Organisation der Schulaufsichtsämter" v. 8. 7. 1980 (Nds. MBl. S. 982; SVBl. S. 260 - GültL 1/73)

c) Erl. "Organisation der Schulaufsichtsämter" v. 30. 7.1980 (Nds. MBl. S. 1171; SVBl. S. 308 - GültL 1/75)

d) Erl. "Zuständige Schulbehörde nach dem Niedersächsischen Schulgesetz" v. 30.7.1980 (Nds. MBl. S. 1173; SVBl. S. 309 - GültL 1/76), geändert durch Erl. v. 18. 6. 1981 (Nds. MBl. S. 596, ber. S. 722; SVBl. S. 187, ber. S. 218 - GültL 1/87)

1. Organisation

(1) Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 NSchG nehmen die Schulbehörden die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung wahr.

(2) Nach dem Beschluß zu a, den Bezugserlassen zu b, c und d sind zuständig:

1. die Bezirksregierungen für die schulpsychologische Beratung der berufsbildenden Schulen, der Gymnasien, der Abendgymnasien, der Kollegs, der Schule für Blinde (Sonderschule) im Landesbildungszentrum für Blinde und der Schule für Gehörlose und Schwerhörige (Sonderschule) in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte. Sie werden hierbei von den Schulaufsichtsämtern unterstützt.

2. die Schulaufsichtsämter für die schulpsychologische Beratung der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, der Orientierungsstufen, der Kooperativen Gesamtschulen und der Integrierten Gesamtschulen.

(3) In den Bezirksregierungen werden die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung im Dezernat 401 wahrgenommen.

(4) In den Schulaufsichtsämtern werden die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung gemäß dem Bezugserlaß zu c in den Dezernaten „Schulpsychologische Beratung“ wahrgenommen.

Die Schulpsychologen in den Schulaufsichtsämtern sind Dezernenten. Sie nehmen für alle Schulen im Bezirk des Schulaufsichtsamtes bzw. ihres Dezernats die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung in eigener Verantwortung wahr.

2. Aufgaben

(1) Schulpsychologische Beratung befaßt sich mit Problemen, die in der Schule bzw. für den einzelnen im Zusammenhang mit der Schule auftreten, und versucht, diese mit Hilfe psychologischer Erkenntnisse zu analysieren und ihre Lösung durch Beratung oder daraus resultierende Maßnahmen zu erleichtern.

Es geht dabei um Hilfestellungen zur allgemeinen Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsbedingungen, zur Vermeidung von Lern- und Verhaltensproblemen oder um gezielte Hilfen bei Fehlentwicklungen.

(2) Die sich daraus ergebenden Aufgabenbereiche überschneiden sich und sind funktional miteinander verbunden und zum Teil voneinander abhängig:

1. Auf die Gestaltung von Schule bezogene Arbeit

Der Schulpsychologe wirkt bei der Gestaltung von Schule mit durch Beratung und Unterstützung der Lehrer, Schulleiter und Schulbehörden.

a) Beratung

Der Schulpsychologe soll durch Erfassen, Analyse und Auswertung der schulischen Bedingungen sowie von Schulversuchen einen Beitrag zur Verbesserung der Arbeit in der Schule leisten sowie Schulen bei der Lösung von Problemen unterstützen. Ein wichtiges Element dabei ist die Auswertung von Erfahrungen aus der Beratung im Einzelfall. Im einzelnen geht es um die Beratung aus psychologischer Sicht bei Fragen

- der Unterrichtsorganisation und -planung,
- der Entwicklung, Überprüfung und Anwendung von Beobachtungsverfahren und lerndiagnostischer Verfahren, einschließlich von Fragen der Leistungsmessung und Schülerbeurteilung,
- der Planung und Durchführung von Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,

sowie um Beratung bei Konflikten in der Schule, zu deren Analyse und Lösung psychologische Methoden beitragen können. Dazu gehören auch die Gespräche mit einzelnen Lehrern bei Problemen im Lehrer-Schülerverhältnis.

b) Information und Fortbildung

Der Schulpsychologe soll psychologische Erkenntnisse in Diskussionen über Lern- und Sozialisierungsprozesse einbringen und damit Lehrern, Eltern und Schülern Möglichkeiten zur Verbesserung der Unterrichts-, Erziehungs- und Lernsituation geben.

Aufgabe des Schulpsychologen ist es, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen anzuregen und in Gang zu setzen, nicht aber sie in jedem Fall selbst durchzuführen.

c) Zusammenarbeit mit den Beratungslehrern

Die Schulpsychologen wirken bei der Weiterbildung zum Beratungslehrer mit.

Bei der Zusammenarbeit mit den Beratungslehrern haben sie insbesondere folgende Aufgaben:

- fachliche Beratung und Unterstützung beim praktischen Einsatz
- Sammlung und Weitergabe von Informationen, die für die Arbeit der Beratungslehrer bedeutsam sind
- Durchführung von Dienstbesprechungen und Arbeitstagen
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung der Fortbildung.

2. Auf die Person des Schülers bezogene Arbeit

a) Beratung im Einzelfall bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten

Hierunter fallen alle Formen der psychologischen Beratung, die primär auf Behebung individueller Lernschwierigkeiten sowie auf Behebung von Verhaltensstörungen, psychischen Konflikten und Problemen abzielen, die das schulische Lernen und Befinden beeinträchtigen. Ziel der Beratung ist die Wiederherstellung oder Verbesserung der Lernfähigkeit des einzelnen Schülers sowie der Änderung seines Verhaltens in den schulischen Bezugsgruppen (Schulklasse, Kurs u.a.).

Darin eingeschlossen ist die schulpsychologische Beratung in der Schule hinsichtlich der Bezugsgruppen des Schülers. Sie erstreckt sich auch auf die Gesprächsaufnahme mit dem Lehrer zur Reflexion und ggf. Änderung seines eigenen Verhaltens sowie auf die Empfehlung von psychologischen, pädagogischen und ggf. flankierenden organisatorischen Maßnahmen zur Modifikation der problematischen Situation. Der Schulpsychologe hat nicht die Aufgabe, eine psychotherapeutische Einzelbehandlung durchzuführen.

b) Schullaufbahnberatung

Schullaufbahnberatung einschließlich berufsorientierender bzw. studienorientierender Beratung ist in erster Linie Aufgabe der Klassen- und Fachlehrer, von Tutoren und Beratungslehrern.

Der Schulpsychologe soll bei der Schullaufbahnberatung dann tätig werden

- wenn zur Beratung besondere psycho-diagnostische Untersuchungen notwendig sind;
- wenn bei der Schullaufbahnberatung sich Probleme im Lern- und Sozialverhalten stellen oder andere persönliche Schwierigkeiten des Ratsuchenden deutlich werden, die Beratung durch einen Psychologen angezeigt sein lassen.

3. Mitwirkung bei Entscheidungen der Schulbehörden

Der Schulpsychologe wird tätig, wenn dies zur Vorbereitung von Entscheidungen der Schulbehörden erforderlich ist, z. B. Feststellung des Ruhens der Schulpflicht (§ 52 Abs. 1

NSchG), Entscheidung über Widersprüche gegen Zurückstellung vom Schulbesuch, Ablehnung der vorzeitigen Einschulung oder Sonderschuleinweisung.

4. Auswertung der Beratungsergebnisse – empirische Untersuchungen

Der Schulpsychologe führt Bewährungskontrollen über die Auswirkungen und den Erfolg der Beratungstätigkeit durch.

In Absprache mit den übrigen Dezernenten des Schulaufsichtsamtes bzw. auf Weisung der oberen Schulbehörde führt er begrenzte empirische Untersuchungen durch oder wirkt bei ihnen mit.

5. Zusammenarbeit mit Behörden im Bereich der psycho-sozialen Vorsorge und Beratungseinrichtungen außerhalb des schulischen Bereichs

Schulpsychologische Beratung erfordert die Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen mit Behörden und Institutionen im Bereich der psycho-sozialen Vorsorge und Beratungseinrichtungen außerhalb des schulischen Bereichs. Der Schulpsychologe arbeitet insbesondere zusammen mit

- dem Gesundheitsamt (schulärztlicher Dienst)
- der Berufsberatung
- der Studienberatung
- den Erziehungsberatungsstellen
- den Drogenberatungsstellen.

3. Festlegung der Aufgabenschwerpunkte

(1) Der Schwerpunkt der schulpsychologischen Beratung soll bei den auf die Gestaltung von Schule bezogenen Aufgaben (Nr. 2 Abs. 2 Ziffer 1) liegen. Im übrigen ergeben sich die Schwerpunkte - soweit sie nicht von der oberen Schulbehörde vorgegeben werden - jeweils aus den besonderen regionalen Beratungsbedürfnissen und -notwendigkeiten im Bereich eines Schulaufsichtsamtes. Die Schwerpunkte werden nach Erörterung in einer Dienstbesprechung in einer Niederschrift festgehalten.

(2) Über die Aufnahme als Einzelberatungsfall entscheidet der Schulpsychologe im Rahmen der nach Absatz 1 festgelegten Schwerpunkte nach Maßgabe der Dringlichkeit.

4. Verfahren bei der Aufgabenwahrnehmung

(1) In der Regel wird der Schulpsychologe im Rahmen seiner Aufgabenschwerpunkte auf Veranlassung von Lehrern, Schulleitern, schulfachlichen Dezernenten des Schulaufsichtsamtes oder der oberen Schulbehörde tätig. Er wird auch tätig, wenn sich Erziehungsberechtigte oder Schüler unmittelbar an den Schulpsychologen wenden.

(2) Der Schulpsychologe gewinnt seine Untersuchungsergebnisse durch Anamnese, Gespräche, psycho-diagnostische Verfahren, Verhaltensbeobachtungen und durch die Verwertung der Informationen der Schulen und Eltern.

(3) Einzeluntersuchungen werden in der Regel ohne Anwesenheit Dritter durchgeführt. Wer zu Untersuchungen hinzugezogen werden soll, entscheidet der Schulpsychologe nach fachlichem Ermessen.

(4) Die Schulbehörden, die Schulleiter und Lehrer geben dem Schulpsychologen Einsicht in alle zur Diagnosestellung erforderlichen Unterlagen und gewähren ihm die nötige Unterstützung bei seiner Arbeit. Der Schulpsychologe ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, in Absprache mit den beteiligten Lehrern Beobachtungen im Unterricht durchzuführen.

5. Einverständnis der Betroffenen

(1) Wenn der Schulpsychologe Untersuchungen durchführt, an der die betroffenen Schüler auf Grund gesetzlicher Vorschriften (§ 40 Abs. 1 NSchG) teilzunehmen verpflichtet sind, bedarf es keiner Einwilligung des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten (§ 40 Abs. 2 NSchG).

Wenn der Schulpsychologe im Rahmen des § 40 Abs. 1 bis 3 NSchG herangezogen wird, verdeutlicht er den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern gegenüber, daß er hier nicht als Berater tätig ist und daß er die Ergebnisse an die zuständige Schule oder Schulbehörde weitergeben wird. Ist der Schulpsychologe im gleichen Fall bereits beratend tätig gewesen und hält er sich für befangen, gelten die Bestimmungen über die Besorgnis der Befangenheit (§ 21 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(2) Sofern der Schulpsychologe auf Veranlassung von Lehrern, Schulleitern oder anderer Dezentern des Schulaufsichtsamtes oder anderer Schulbehörden tätig wird, und die betroffenen Schüler nicht gemäß § 40 Abs. 1 und 2 NSchG zur Teilnahme an der erforderlichen Einzeluntersuchung verpflichtet sind, kann diese nur durchgeführt werden, wenn die Erziehungsberechtigten der betreffenden Schüler bzw. die volljährigen Schüler ihre Einwilligung schriftlich erklären. Zusätzlich zu dieser Einwilligung holt der Schulpsychologe, sobald der Untersuchungsverlauf es erlaubt, von ihnen eine schriftliche Erklärung darüber ein, daß die Untersuchungs- bzw. Beratungsergebnisse in dem für die Problemstellung erforderlichen Umfang den anfordernden Stellen oder dem zuständigen Schulleiter oder der zuständigen Schulbehörde bekanntgegeben werden dürfen. Die Einwilligungserklärung kann mit einem Einschränkungsvermerk, bezogen auf eine bestimmte Person, verbunden sein. Wird die Erklärung nicht abgegeben, entscheidet der Schulpsychologe, ob er die Beratung im Hinblick auf seine sonstigen Aufgaben fortsetzt.

(3) Sofern ein Schulpsychologe auf Wunsch von Erziehungsberechtigten oder von volljährigen Schülern tätig wird, soll er darauf hinwirken, daß die Betroffenen ihr Einverständnis zur Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Lehrer, den Schulleiter oder den Schulaufsichtsbeamten schriftlich erklären.

6. Weitergabe von Untersuchungsergebnissen

(1) In den Fällen der Nr. 5 Absatz 1 ist der Schulpsychologe verpflichtet, auf Anforderung der Bezirksregierung, des Leiters des Schulaufsichtsamtes oder des zuständigen Dezentern alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls auch Akteneinsicht zu gewähren.

(2) In den Fällen der Nr. 5 Absätze 2 und 3 gibt der Schulpsychologe der Bezirksregierung, dem Leiter oder dem zuständigen Dezentern des Schulaufsichtsamtes und den Schulen auf Anforderung alle Auskünfte, die von der Einverständniserklärung der Betroffenen umfaßt werden.

(3) In Ausnahmefällen, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten Gesundheit und Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährdet, gilt die Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.

(4) Im übrigen gibt der Schulpsychologe den Dezentern des Schulaufsichtsamtes und der oberen Schulbehörde die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen, soweit die schutzwürdigen Belange der Betroffenen dies nicht ausschließen.

7. Dienst- und Fachaufsicht, Weisungsgebundenheit

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulaufsichtsamter übt die Bezirksregierung auch in Angelegenheiten der schulpsychologischen Beratung aus. Über die Tätigkeit der

schulpsychologischen Beratung berichtet der Schulpsychologe der Bezirksregierung zum 1. 10. eines jeden Jahres. Ein Berichtsschema ist als **Anlage** beigefügt.

(2) Der Schulpsychologe ist hinsichtlich der Gestaltung seiner Untersuchungen und Beratungen den wissenschaftlichen und berufsethischen Standards verpflichtet. Bei der Erstellung von schulpsychologischen Gutachten ist er unabhängig und im Hinblick auf den sachlichen Inhalt an Weisungen nicht gebunden. Im übrigen bleibt seine Weisungsgebundenheit nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen unberührt.

8. Schriftgut, Postverkehr

(1) Alle wesentlichen Ergebnisse der schulpsychologischen Tätigkeit hält der Schulpsychologe in Aktenunterlagen fest.

(2) Akten vertraulichen Inhalts, Testmaterial und alle dazugehörigen Unterlagen sind unter Verschluss zu halten. Einzelfallakten sind bis 2 Jahre nach Ende der Schulpflicht (§§ 48 und 51 NSchG) der betroffenen Schüler aufzubewahren. Danach sind sie als Vorgänge vertraulichen Inhalts zu vernichten.

(3) Hinsichtlich der Postein- und -ausgänge ist wie folgt zu verfahren:

Eingänge, die namentlich an einen Schulpsychologen bzw. z. H. eines Schulpsychologen oder an die Schulpsychologische Beratung mit dem Zusatz „vertraulich“ gerichtet sind, werden ungeöffnet an den Schulpsychologen weitergeleitet. Soweit diese Eingänge nicht vertraulich zu behandeln sind, gibt sie der Schulpsychologe in den Eingang zurück.

Schriftstücke der Dezernate „Schulpsychologische Beratung“, die vertraulich sind, werden vom Dezernat absendefertig vorbereitet, auf dem Umschlag mit dem Vermerk „vertraulich“ versehen und verschlossen an die Postabsendestelle zur Versendung geleitet.

Im übrigen werden die Eingänge der Schulpsychologischen Beratung wie sonstige Eingänge des Schulaufsichtsamtes behandelt.

9. Aufhebung von Erlassen

Der Erlaß vom 10.4.1981 (SVB1. S. 112, ber. 1982 S. 92 - GültL 150/157) wird aufgehoben.

Arbeitspapiere

Schulpsychologische Beratung — Hinweise zum Erlaß vom 5.9.1984)

Von Joachim Dorow

1. Ausgangslage

Am 15. August 1957 nahm in der Landeshauptstadt Hannover der erste Schulpsychologe in Niedersachsen seine Tätigkeit auf. Der zunächst sehr langsam voranschreitende Aufbau der schulpsychologischen Beratung vollzog sich teils nach-, teils nebeneinander in den unterschiedlichsten Zuordnungen und Organisationsformen. Kommunalen schulpsychologischen Diensten in Hannover und Wolfsburg folgten 1968 die ersten staatlichen Schulpsychologen als Dezernenten in den Schulabteilungen der Regierungspräsidenten/Präsidenten der Verwaltungsbezirke. Während in einigen Bezirken diese Stellen aus Mangel an geeigneten Bewerbern jahrelang unbesetzt blieben, konnten in anderen Bezirken Außenstellen eingerichtet werden. Daneben wurden im Rahmen von Schulversuchen schulinterne Beratungsdienste an Gesamtschulen und einem Ganztagsgymnasium eingerichtet. Ein weiterer Schritt, der Modellcharakter bekommen sollte, war der Einsatz von Schulpsychologen als Dezernenten in den Staatlichen Schulämtern Braunschweig, Göttingen und Osnabrück. In den Jahren 1977 bis 1979 wurde dann in allen bisher unversorgten Landkreisen und kreisfreien Städten wenigstens ein Schulpsychologe eingesetzt, für den das Land die persönlichen Kosten und der Schulträger die sächlichen Kosten übernahm.

Durch das 2. Gesetz zur Änderung des Nieders. Schulgesetzes vom 21.7.1980 wurde festgelegt, daß die Schulbehörden die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung wahrnehmen (§ 101 Abs. 1 Satz 2 NSchG). Mit Erlaß vom 30.7.1980 wurden alle

Schulpsychologen — soweit sie nicht Dezernenten bei den Bezirksregierungen waren — als Dezernenten in die gemäß Beschluß des Landesministeriums vom 8.7.1980 errichteten Schulaufsichtsämter eingegliedert und der Organisationsrahmen für ihre Arbeit abgesteckt. Wenn diese Maßnahme auch nicht unumstritten blieb, so wurde mit ihr doch erstmals in Niedersachsen eine einheitliche Trägerschaft und Organisation der schulpsychologischen Beratung erreicht.

Ergänzend zu den Organisationserlassen wurde den Schulaufsichtsämtern ein Aufgabenkatalog zugestellt, der u. a. eine kurzgefaßte Beschreibung der Aufgaben der Schulpsychologen enthielt. Für weitere Regelungen sollten zunächst ausreichende Erfahrungen mit der neuen Organisationsform gesammelt werden.

Dies führte, da die Ausgangslage in den einzelnen Bezirken unterschiedlich war, zu teilweise stark voneinander abweichenden Entwicklungen, z. B. bei den Zugangsregelungen und den Verfahrensweisen für die schulpsychologische Beratung sowie bei der Festlegung von Aufgabenschwerpunkten. Es erschien deshalb an der Zeit, eine einheitliche Grundlage für die Arbeit der schulpsychologischen Beratung zu schaffen und diese Arbeit allen an der Beratung Beteiligten transparent zu machen.

Bei der Erstellung des Erlaßentwurfs wurden sowohl die Erfahrungen aus der Entwicklung der schulpsychologischen Beratung seit deren Eingliederung in die Schulaufsichtsämter als auch die Ergebnisse von Überprüfungen des Landesrechnungshofes und dessen Anregungen in seinem Denkschriftbeitrag zum schulpsychologischen Dienst bei den unteren Schulbehörden (LT-Drucksache 10/1230) berücksichtigt. Der Entwurf wurde im Januar 1984 den Mitgliedern des Landeselternrates, des Landesschülerrates und des Landesschulbeirates gemäß § 149 Abs. 4 NSchG zugeleitet und gleichzeitig den Bezirksregierungen, dem Nieders. Datenschutzbeauftragten, dem Hauptpersonalrat und dem Lehrerhauptpersonalrat sowie den Lehrerverbänden und den Berufsverbänden der Schulpsychologen zur Stellungnahme übersandt.

Wenn auf Grund unterschiedlicher Gruppeninteressen nicht in allen Punkten Übereinstimmung erzielt werden konnte, so führten doch die eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere aber die intensiven Erörterungen im Landeselternrat, zu zahlreichen Änderungen des Entwurfs zugunsten der Ratsuchenden.

2. Organisation

Zur Organisation der schulpsychologischen Beratung wurden im nunmehr vorliegenden Erlaß lediglich die geltenden Bestimmungen zusammengefaßt. Soweit die Schulaufsichtsämter, die Bezirksregierungen bei der schulpsychologischen Beratung der Gymnasien und berufsbildenden Schulen unterstützen sollen, bedeutet dies, daß die Bezirksregierungen unbeschadet ihrer generellen Zuständigkeit die Schulaufsichtsämter beauftragen können, die schulpsychologische Beratung für die berufsbildenden Schulen und Gymnasien wahrzunehmen, die in ihrem Amtsbereich liegen.

Die zweckentsprechende Ausübung der Beratungsfunktion setzt auf Grund der Individualisierung des Beratungsvorganges vor allem bei der Beratung im Einzelfall den eigenverantwortlichen Berater zwingend voraus. Deshalb ist es für den Schulpsychologen bedeutsam, daß ihm in Nr. 1 Abs. 4 ein funktionsgerechter Grad der Unabhängigkeit zugebilligt wird.

Die Schulpsychologen sind dadurch, daß sie die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung in eigener Verantwortung wahrnehmen sollen, auch in dieser Hinsicht den Schulaufsichtsbeamten gleichgestellt. Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit des Schulpsychologen werden noch an mehreren Stellen des Erlasses angesprochen, am deutlichsten unter Nr. 7 Abs. 2: Der Schulpsychologe ist hinsichtlich der Gestaltung seiner

Untersuchungen und Beratungen (nur) den wissenschaftlichen und berufsethischen Standards verpflichtet. Bei der Erstellung von schulpsychologischen Gutachten ist er unabhängig und im Hinblick auf den sachlichen Inhalt an Weisungen nicht gebunden. Das bedeutet, daß er in diesem Rahmen in seiner fachlichen Tätigkeit frei arbeiten kann und eigenverantwortlich über seine Arbeitsweise, den Einsatz seiner Methoden und Arbeitsmittel und den Ablauf von Beratungen entscheidet. Darüber, daß der Schulpsychologe seine Aufgaben sachgemäß und verantwortungsvoll erledigt, wacht die Fachaufsicht, an die sich der Schulpsychologe auch um Rat wenden kann. Ausgeübt wird die Fachaufsicht von der oberen Schulbehörde (Nr. 7 Abs. 1).

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Schulpsychologen wie aller Dezernenten des Schulaufsichtsamtes gemäß Nr. 5 des Erlasses vom 30.7.1980 (SVBl. S. 308), zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig und rechtzeitig über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung oder über solche, die Auswirkungen auf die Aufgaben eines anderen Dezernenten haben können, zu unterrichten.

Zu beachten sind hierbei die Bestimmungen über die Weitergabe von Untersuchungsergebnissen durch den Schulpsychologen (Nr. 6). Er muß den schulfachlichen Dezernenten Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, dann weitergeben, wenn schutzwürdige Belange der Betroffenen dies nicht ausschließen (Nr. 6 Ab. 4).

3. Allgemeines zu den Aufgaben

Die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung sind in Nr. 2 des Erlasses wesentlich ausführlicher als in den bisherigen Aufgabenkatalogen beschrieben worden, damit sich Schüler, Eltern, Lehrer und Schulbehörden ein Bild davon machen können, was sie von der Arbeit der Schulpsychologen erwarten dürfen und was nicht. Gleichzeitig ist damit versucht worden, schulpsychologische Beratung gegenüber anderen Formen der Beratung in der Schule, z. B. durch Lehrer, Schulleiter, Fachberater oder Schulaufsichtsbeamte, sowie gegenüber außerschulischen Beratungsinstitutionen, z. B. Erziehungsberatungsstellen, abzugrenzen.

Die in Nr. 2 Abs. 1 getroffene Festlegung auf schulische Probleme grenzt den Arbeitsbereich der Schulpsychologen einerseits ein, eröffnet aber andererseits ein breit gefächertes Tätigkeitsfeld. Es geht dabei um Hilfestellungen zur allgemeinen Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsbedingungen, zur Vermeidung von Lern- und Verhaltensproblemen oder um gezielte Hilfen bei Fehlentwicklungen.¹⁾ Die sich daraus ergebenden Aufgabenbereiche lassen sich in der Praxis mitunter nicht streng voneinander trennen. Wichtig ist, daß die Haupttätigkeitsbereiche der Schulpsychologen durch die Aufteilung in die auf die Gestaltung von Schule bezogene Arbeit und die auf die Person des Schülers bezogene Arbeit angemessenen gewichtet werden.

Die auf den einzelnen Schüler bezogene Arbeit ist für den Schulpsychologen unverzichtbar, da einerseits viele Schüler besonderer pädagogischer und psychologischer Hilfe bedürfen, andererseits auf diesem Weg wertvolle Erkenntnisse über Probleme, Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten im Schulsystem gewonnen werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß ein Überhandnehmen dieser Arbeit die schulpsychologische Beratung in die Funktion eines „Reparaturdienstes“ drängt, der erst dann herangezogen wird, wenn sich Störungen manifestiert haben. Die Belastung mit zu vielen Einzelfällen verhindert, daß der Schulpsychologe Maßnahmen entwickeln und empfehlen kann, durch Veränderung der Lern- und Sozialisationsbedingungen in der Schule die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Störungen zu verringern.

Um dies zu vermeiden und ein Gleichgewicht zwischen den präventiven und korrektiven Aspekten zu erreichen, soll der Schwerpunkt der schulpsychologischen Beratung gemäß Nr. 3 des Erlasses bei den auf die Gestaltung von Schule bezogenen Aufgaben liegen.

4. Auf die Gestaltung von Schule bezogene Aufgaben

Bei den in Nr. 2 Abs. 2 Ziffer 1 Buchst. a) genannten Aufgaben geht es immer um Beratung aus psychologischer Sicht, um das Einbringen psychologischen Sachverständnisses zur Ergänzung der pädagogischen Kompetenz in Schule und Schulbehörde. Als Beispiel sind im Erlass genannt: Beratung bei Fragen der Unterrichtsorganisation und -planung, der Entwicklung, Überprüfung und Anwendung von Beobachtungsverfahren und lerndiagnostischen Verfahren, der Planung und Durchführung von Differenzierungs- und Fördermaßnahmen. Damit sind u. a. Aspekte der Organisations- und Arbeitspsychologie, der Lernpsychologie und psychologischen Diagnostik sowie der pädagogischen Psychologie angesprochen.

Die auf die Gestaltung von Schule bezogenen Aufgaben sind allen Dezernenten in den Schulaufsichtsämtern gemeinsam. Unabhängig von der fachlichen Zuständigkeit sind deshalb Abstimmung, gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit von Schulpsychologen und schulfachlichen Dezernenten in diesem Bereich besonders geboten.

Der Schulpsychologe soll ferner bei Konflikten in der Schule beraten, zu deren Analyse und Lösung psychologische Methoden beitragen können. Um welche Art von Konflikten es sich dabei handelt, ist nicht näher definiert. Vorrangig gehören dazu die Gespräche mit einzelnen Lehrern bei Problemen im Lehrer-Schüler-Verhältnis, wobei der Lehrer der Ratsuchende ist. Im übrigen kann es sich um Konflikte oder Beziehungsstörungen von Schülern untereinander, zwischen Lehrern oder von Lehrern mit Eltern handeln, immer vorausgesetzt, daß es um schulische und nicht um private Anlässe geht. Zu denken ist auch an die Beratung von Funktionsträgern, z. B. von Schulleitern, um ihnen Hilfen bei der Konfliktlösung zu geben. In allen Fällen ist die Beratung als Angebot zu verstehen.

Eng verbunden mit der beratenden Funktion ist die Aufgabe der Information und Fortbildung (Nr. 2 Abs. 2 Ziffer 1 Buchst. b). Sie unterscheidet sich jedoch durch den systematischen Ansatz und die beabsichtigte Breitenwirkung von der Beratung.

Als besonders ertragreich hat sich nach den bisherigen Erfahrungen die Mitwirkung an der schulinternen Lehrerfortbildung erwiesen.

Inhalte solcher Informations- und Fortbildungsmaßnahmen können z. B. sein

für Lehrer: Möglichkeiten der Verhaltensmodifikation

für Eltern: Vermeidung von Schulangst

für Schüler: wirksame Lernstrategien

Durch diese Information und Fortbildung wird sich auch die Wirksamkeit der auf den einzelnen Schüler bezogenen Arbeit erhöhen, indem die Kommunikation mit den Beratungspartnern in psychologischen und pädagogischen Fragen verbessert und die Einbeziehung von Lehrern und Erziehern in problemlösende oder konfliktregelnde Maßnahmen erleichtert wird.

Besondere Bedeutung für die Verbesserung der Effektivität der schulpsychologischen Beratung kommt der Zusammenarbeit der Schulpsychologen mit den Beratungslehrern zu, deren Zahl inzwischen auf ca. 1300 gewachsen ist. Da in Kürze ein erster Untersuchungsbericht über die Weiterbildung und die Arbeit der Beratungslehrer veröffentlicht werden soll, kann hier auf weitere Ausführungen zu diesem Bereich verzichtet werden.

5. Auf die Person des Schülers bezogene Arbeit

Im Erlaß wird unterschieden zwischen der Beratung im Einzelfall bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten und der Schullaufbahnberatung.

Beide Bereiche können ineinander übergehen. So wird eine Schullaufbahnberatung, die nach Nr. 2 Ziff. 2 b grundsätzlich Aufgabe der Klassen- und Fachlehrer, der Tutoren und Beratungslehrer ist, in den Fällen, in denen der Einsatz des Schulpsychologen angezeigt ist, meist in die Beratung im Einzelfall übergehen. Ebenso kann sich aus der Beratung bei Lern-, Leistungs- oder Verhaltensschwierigkeiten eine Schullaufbahnberatung ergeben.

Beratung im Einzelfall bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten — früher meist als Einzelfallhilfe bezeichnet — wird von Eltern und Lehrern häufig als *die* Aufgabe der Schulpsychologen angesehen. Auf die mit dieser Einstellung verbundenen Gefahren wurde bereits hingewiesen.

Es wird angenommen, Störungen seien individuelle Probleme des Schülers und müßten am Schüler isoliert behandelt werden. Daraus ergibt sich die Auffassung, Problemschüler an den Schulpsychologen weiterzureichen in der Hoffnung, sie „voll funktionierend“ zurückzubekommen. Damit fühlen sich Lehrer nicht selten ihrer eigenen pädagogischen Verantwortung entledigt.

Dabei wird übersehen, daß Störungen in der Regel durch ein vielschichtiges Bedingungsgefüge hervorgerufen und aufrechterhalten werden. Dieses Bedingungsgefüge ergibt sich aus den Interaktionen zwischen dem Verhalten des Kindes und dem seiner schulischen und außerschulischen Bezugspersonen sowie den Lern- und Sozialisationsbedingungen. Die auf den einzelnen Schüler bezogene Arbeit des Schulpsychologen muß demnach unbedingt neben der Familie die Schule als bedeutsame Variable bei der Entstehung von Störungen im Lern- und Sozialisationsprozeß berücksichtigen. Daraus ergibt sich, daß darin eingeschlossen ist die schulpsychologische Beratung in der Schule hinsichtlich der Bezugsgruppen des Schülers. Sie erstreckt sich auch auf die Gesprächsaufnahme mit dem Lehrer zur Reflexion und ggf. Änderung seines eigenen Verhaltens sowie auf die Empfehlung von psychologischen, pädagogischen und ggf. organisatorischen Maßnahmen zur Modifikation der problematischen Situation.

An dieser Stelle wird die Verknüpfung mit den auf die Gestaltung von Schule bezogenen Aufgaben noch einmal deutlich. Gesprächsaufnahme mit dem Lehrer zur Reflexion und ggf. Änderung seines eigenen Verhaltens bezieht sich ausschließlich auf dessen Berufsrolle. Das gilt auch für Gespräche mit einzelnen Lehrern bei Problemen im Lehrer-Schüler-Verhältnis (Nr. 2 Abs. 2 Ziffer 1 Buchst. a). Beratung des Lehrers bei Problemen, die nicht im Kontext mit der Schule stehen, ist nicht Aufgabe des Schulpsychologen. Selbstverständlich ist, daß die Beratung des Lehrers der gleichen Vertraulichkeit unterliegt, die für die Beratung von Eltern und Schülern gilt.

Der Erlaß schreibt dem Schulpsychologen einerseits die Aufgabe der psychologischen Beratung zu, schließt aber andererseits die Durchführung einer psychotherapeutischen Einzelbehandlung aus.

Die Abgrenzung vorzunehmen, kann im Einzelfall schwierig sein, zumal verschiedene Autoren Beratung und Therapie weitgehend gleichsetzen, „weil sie sich alle auf die gleiche grundlegende Methode beziehen — auf eine Reihe direkter Kontakte mit dem Individuum, die darauf abzielen, ihm bei der Änderung seiner Einstellungen und seines Verhaltens zu helfen“²).

Der psychologische Berater unterstützt die Ratsuchenden dabei, die jeweiligen Probleme weitgehend selbst und selbstverantwortlich zu lösen. Psychologische Beratung ist insofern Hilfe zur Selbsthilfe. Das setzt voraus, daß der Ratsuchende änderungsbereit und kooperativ ist. Der Berater versucht, einen auf kognitiv-emotionaler Einsicht fundierten Lernprozeß in Gang zu bringen, in dessen Verlauf die Selbsthilfebereitschaft,

Selbststeuerungsfähigkeit und Handlungskompetenz des Ratsuchenden verbessert werden können. Dabei bedient sich der Berater vorrangig des Gesprächs sowie anregender, diagnostischer, stützender und interventiver Methoden und Verfahren. Unter Intervention werden dabei alle Maßnahmen verstanden, die zur Beseitigung oder Verminderung vorhandener Problem- und Konfliktbelastungen, Fehlentwicklungen, Störungen usw. beitragen können.

Eine so konzipierte schulpsychologische Beratung erstreckt sich in der Regel über einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum. In einzelnen Fällen kann es erforderlich sein, eine längerfristige Beratungsbeziehung aufrechtzuerhalten.

Eine Psychotherapie im Sinne einer Heilbehandlung ist nicht Aufgabe der schulpsychologischen Beratung. Der Schulpsychologe muß sich in solchen Fällen darauf beschränken, den Erziehungsberechtigten Hinweise auf entsprechende therapeutische Einrichtungen zu geben und auf Wunsch Hilfe bei der Vermittlung zu leisten.

6. Mitwirkung bei Entscheidungen der Schulbehörden

Dieser Aufgabenbereich unterscheidet sich von allen anderen dadurch, daß der Schulpsychologe hier nicht als Berater, sondern als Sachverständiger oder Gutachter im Auftrag der Schulbehörden tätig wird. Alle Beteiligten — Schulbehörden, Lehrer, Eltern, Schüler und die Schulpsychologen selbst — sollten sich der jeweiligen Rolle des Schulpsychologen deutlich bewußt sein.

In allen in Nr. 2 Abs. 2 Ziffer 3 genannten Fällen handelt es sich um Untersuchungen, an denen die betroffenen Schüler auf Grund gesetzlicher Vorschriften (§ 40 Abs. 1 NSchG) teilzunehmen verpflichtet sind und es deshalb keiner Einwilligung des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten bedarf (§40 Abs. 2 NSchG).

Ein Konflikt für den Schulpsychologen kann sich dann ergeben, wenn er im gleichen Fall bereits beratend tätig gewesen ist. Hält er sich deshalb selbst für befangen oder halten die Betroffenen ihn für befangen, gelten die Bestimmungen über die Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG). Danach ist der Behördenleiter zu unterrichten, der über das Tätigwerden entscheidet. Um das Vertrauensverhältnis mit den Ratsuchenden nicht zu belasten, sollte in der Regel ein anderer Schulpsychologe mit dem Gutachten betraut werden.

Wie bereits ausgeführt, ist der Schulpsychologe bei der Erstellung von Gutachten unabhängig und im Hinblick auf den sachlichen Inhalt an Weisungen nicht gebunden. In seinem Gutachten vermittelt er als Entscheidungshilfe die psychologischen Erkenntnisse aus seiner Untersuchung und seine Gesichtspunkte zur Beurteilung des Falles. Diese Erkenntniserweiterung soll der Schule bzw. dem Schulaufsichtsbeamten helfen, den Schüler besser zu verstehen und im Rahmen des Ermessens die für den Schüler bestmögliche Entscheidung zu finden.

7. Festlegung der Aufgabenschwerpunkte

Die der schulpsychologischen Beratung gestellten Aufgaben können nicht alle gleichzeitig und gleichrangig bearbeitet werden. Deshalb müssen Schwerpunkte gebildet werden. Aus den bereits genannten Gründen ist dabei den auf die Gestaltung von Schule bezogenen Aufgaben Vorrang gegeben worden. Dies gilt z. Z. insbesondere für die Mitwirkung bei der Weiterbildung von Beratungslehrern und deren fachlicher Beratung und Unterstützung. Im übrigen sind die Schwerpunkte jeweils an den besonderen regionalen Beratungsnotwendigkeiten und -bedürfnissen, die sich im Bereich eines Schulaufsichtsamtes zeigen, sowie der personellen und sachlichen Ausstattung auszurichten.

Wie andere wichtige Angelegenheiten, die alle Dezernenten des Schulaufsichtsamtes betreffen, sollen die Schwerpunkte in einer Dienstbesprechung erörtert und in einer

Niederschrift festgehalten werden, d. h. zunächst werden die Schulpsychologen, die nach ihrer fachlichen Sicht aus den regionalen Beratungsbedürfnissen und -notwendigkeiten für einen überschaubaren Zeitraum sich ergebenden Schwerpunkte ihrer Arbeit in der Dienstbesprechung vortragen. Diese Vorschläge werden erörtert und ggf. einvernehmlich modifiziert und danach in der Niederschrift festgehalten.

8. Verfahren bei der Aufgabenwahrnehmung

Mit den Bestimmungen in Nr. 4 Abs. 1 wird klargestellt, daß der wesentliche Anlaß für die Arbeit des Schulpsychologen von Lehrern, Schulen und Schulbehörden ausgeht. Diesen Anforderungen muß der Schulpsychologe bei der Einteilung seiner Arbeitskapazität in erster Linie Rechnung tragen. Besonders muß er aber genügend Arbeitskapazitäten einplanen, um auf Initiativen von Eltern und Schülern tätig zu werden. Nicht selten gibt es Widerstände gegen die Inanspruchnahme der schulpsychologischen Beratung, weil befürchtet wird, Schwierigkeiten von oder mit Schülern könnten auf dem Wege der Meldung der Schulaufsicht bekannt werden und von dieser dem Lehrer bzw. der Schule angelastet werden. Es sollte deshalb selbstverständlich sein, daß der Schulpsychologe von der Schule auch direkt in Anspruch genommen werden kann.

Welche der in Nr. 4 Abs. 2 des Erlasses aufgeführten Verfahren der Schulpsychologe im konkreten Fall anwendet, richtet sich nach der jeweiligen Fragestellung und ist seiner fachlichen Entscheidung im Rahmen der wissenschaftlichen und berufsethischen Standards (Nr. 7 Abs. 2 Satz 1) überlassen. Dazu gehört auch, ob er gemäß Nr. 4 Abs. 4 in Absprache mit den beteiligten Lehrern Beobachtungen im Unterricht durchführt. Der Lehrer kann eine Beobachtung im Unterricht nicht ablehnen. Bei der Absprache geht es vor allem um den Zeitpunkt.

9. Einverständnis der Betroffenen und Weitergabe von Untersuchungsergebnissen

Wie im Falle von Untersuchungen zu verfahren ist, die der Schulpsychologe im Rahmen des § 40 Abs. 1—3 NSchG zur Vorbereitung von Entscheidungen der Schulbehörden durchführt, wurde bereits dargestellt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Beratungen im Einzelfall.

Psychologische Beratung kann nicht erzwungen werden; sie setzt — wie bereits ausgeführt — voraus, daß der Klient grundsätzlich beratungswillig und änderungsbereit ist. In diesem Sinne ist schulpsychologische Beratung ein Angebot. Der Ratsuchende muß sich frei und verantwortlich entscheiden können, ob er zur Verbesserung und zur Weiterbildung seines Handelns schulpsychologische Beratung in Anspruch nimmt oder nicht.

Neben diesen psychologischen Aspekt tritt ein rechtlicher. Gemäß §40 Abs. 5 Satz 1 NSchG dürfen im Rahmen der schulpsychologischen Beratung Tests nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten angewandt werden. Nach herrschender Rechtsauffassung gilt dies für alle Verfahren, die das Grundrecht auf Achtung der geistig-seelischen Integrität der Untersuchten beeinträchtigen.)

Sofern sich Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler direkt mit dem Wunsch nach Beratung an den Schulpsychologen wenden, kann das Einverständnis zur Durchführung solcher Untersuchungen unterstellt werden. Es empfiehlt sich jedoch auch hier, es sich schriftlich geben zu lassen.

Probleme, die mit Hilfe psychologischer Beratung bewältigt werden sollen, erfordern, daß auch Bereiche angesprochen werden, die ein Ratsuchender in der Regel nur gegenüber Personen seines Vertrauens öffnet. Der Ratsuchende muß deshalb sicher sein, daß der Berater keine Erkenntnisse weitergibt, deren Weitergabe an Dritte — mindestens zunächst — vom Ratsuchenden nicht gewünscht wird. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber es in § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB unter Strafe gestellt, wenn von Berufspsychologen mit staatlich

anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung ein ihnen anvertrautes oder sonst bekanntgewordenes fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, unbefugt offenbart wird. In Nr. 5 Abs. 2 und Nr. 6 Abs. 2 des Erlasses werden konkrete Handlungsanweisungen gegeben, die einerseits die erforderliche Vertraulichkeit der Beratung sichern und andererseits vor Verstößen gegen die strafrechtlichen Bestimmungen schützen.

Wenn Lehrer, Schulleiter oder die Schulbehörden die Beratung veranlaßt haben, liegt sie meist nicht nur im Interesse des einzelnen Schülers, sondern aller an der Schule Tätigen. Zum anderen wurde schon bei der Aufgabenbeschreibung verdeutlicht, daß es in den wenigsten Fällen allein um Änderung des einzelnen Schülers geht, sondern um Änderungen für den Schüler im Kontext mit der Schule. Von der Sache her wird es häufig Situationen geben, in denen Informationen zum Zweck einer angemessenen Problemlösung weitergegeben werden müßten. Wenn sich z. B. zeigt, daß Beziehungskonflikte mit den Mitschülern oder dem Lehrer eine Rolle spielen, wird der Schulpsychologe andere Personen in die Beratung einbeziehen müssen, um überhaupt helfen zu können.

Aus diesem Grund soll der Schulpsychologe, sobald der Beratungsverlauf es erlaubt, eine Einverständniserklärung darüber einholen, daß die Untersuchungs- bzw. Beratungsergebnisse in dem für die Problemstellung erforderlichen Umfang den anfordernden Stellen oder dem zuständigen Schulleiter oder der zuständigen Schulbehörde bekanntgegeben werden dürfen. Die Einwilligungserklärung kann mit einem Einschränkungsvermerk, bezogen auf eine bestimmte Person, verbunden sein.

Da die genannten Aspekte auch gelten, wenn sich Schüler oder Erziehungsberechtigte direkt an den Schulpsychologen gewandt haben, soll er auch hier darauf hinwirken, daß eine entsprechende Einverständniserklärung abgegeben wird.

In der Regel wird es keine Schwierigkeiten bereiten, die erforderliche Einverständniserklärung zu erhalten. Anderenfalls sollte der Schulpsychologe prüfen, ob eine weitere Beratung überhaupt noch sinnvoll ist und im Hinblick auf seine anderen Aufgaben und auf andere Ratsuchende zu verantworten ist.

Die Schulen und die Schulbehörden sollten wissen, daß es im Extremfall dazu kommen kann, daß eine von ihnen veranlaßte Beratung nicht oder nicht in der gewünschten Weise erfolgen kann. Sie sollten dennoch das Gebot der Vertraulichkeit respektieren und dadurch vorbeugen, daß der Berater unnötigen Konflikten ausgesetzt wird.

Der erforderlichen Vertraulichkeit der Beratung dienen auch die für den Postein- und -ausgang für die Schulpsychologen getroffenen Regelungen.

Die bei der Beratung entstandenen Akten über einzelne Schüler dürfen nur von der schulpsychologischen Beratung benutzt werden (§ 40 Abs. 5 Satz 3 NSchG). Sie sind unter Verschuß zu halten und zwei Jahre nach Ende der Schulpflicht der betr. Schüler als Vorgänge vertraulichen Inhalts zu vernichten.

") SVBl. 1984, S. 235.

Anmerkungen

¹⁾ Siehe Weinen, F. E.: Schulpsychologie zwischen Wissenschaft, Ideologie und Praxeologie. In: Bildung und Erziehung 33 (1980) S. 206-218.

²⁾ Rogers, C. R.: Die nicht-direktive Beratung, München 1972, S. 17; zitiert nach Dietrich G.: Allgemeine Beratungspsychologie, Göttingen 1983.

³⁾ Siehe Fahnmann, U.: Rechtsfragen des Persönlichkeitsschutzes bei der Anwendung psychodiagnostischer Verfahren in der Schule. Berlin 1976.

Konzept für ein Pädagogisch - Psychologisches Beratungs- und Unterstützungssystem in der Eigenverantwortlichen Schule

Zusammenfassung

„In der 2a gibt es mehrere Kinder mit Aufmerksamkeitsstörungen. Kevin aus der 7b wird in der Pause gemobbt. Bei Nina besteht der Verdacht auf Legasthenie. Sascha schwänzt schon seit einer Woche. Sandra ist evtl. hochbegabt und könnte eine Klasse überspringen. Sollte unsere Schule gegen Unterrichtsstörungen das Trainingsraumkonzept einsetzen?“

Schülerschicksale und Problemsituationen, wie sie täglich im Schulalltag auftreten. Einige Fälle können durch erfahrene Lehrkräfte aufgefangen werden, andere durch engagierte Eltern und eine nicht unerhebliche Anzahl durchläuft die Schule mit Klassenwiederholungen oder sie gehören zu den ca. 10% ohne Schulabschluss, für die unser Schulsystem nicht die richtige Unterstützung zur richtigen Zeit leisten konnte.

Zur Zeit wird in Niedersachsen die Frage diskutiert, wie im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule ein Beratungs- und Unterstützungssystem organisiert sein muss, das Schülern, Eltern und Lehrkräften in diesen und ähnlichen Fällen schnell und wirksam helfen kann.

Zwei sehr unterschiedliche Konzepte stehen sich dabei gegenüber:

- 1) Eine weitgehende Verlagerung der Unterstützungsangebote in den außerschulischen Bereich. D.h. Eltern suchen bei schulischen Problemen Hilfe bei niedergelassenen Psychologen, Kinder- und Jugendpsychiatern, Legasthienetherapeuten und Nachhilfeinstitutionen. Die Schulen ihrerseits erhalten einen kleinen Etat um selbstständige Psychologen, Berater und Fortbildner für ihre Fragestellungen zu konsultieren.
- 2) Eine Verbesserung des bestehenden innerschulischen Unterstützungssystems nach Vorbildern wie sie z.B. in anderen europäischen Ländern wie England, Niederlande und Finnland üblich ist. Dort besteht in jeder Schule ein kleines Team von Experten, das sich in enger Kooperation zeitnah mit den auftretenden Schulproblemen einzelner Schüler befasst und die Lehrkräfte in Arbeitsteilung bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen unterstützt.

Die Berufsverbände der drei in Niedersachsen in der schulischen Beratung arbeitenden Berufsgruppen (Schulpsychologie, Beratungslehrkräfte und Schulsozialarbeit) und das Institut für Psychologie der Universität Hildesheim (Leitung der Nds. Beratungslehrerweiterbildung) haben angesichts dieser kontroversen Diskussion ihre Erfahrungen ausgewertet und mit den Konzeptionen verschiedener anderer Länder verglichen.

Kurz zusammengefasst wird für Niedersachsen das folgende Konzept vorgeschlagen.

Aus fachlicher Sicht halten die Autoren dabei folgende Grundsätze für unabdingbar:

- 1) Die Bereitstellung eines wirksamen Beratungs- und Unterstützungssystems bleibt eine staatliche Aufgabe. Es darf nicht von der finanziellen Situation der Eltern oder dem Jahresetat einer Schule abhängen, ob Schüler in schwierigen Situationen professionelle Hilfe in Anspruch nehmen können oder nicht.
- 2) Um zu wirksamen Ergebnissen zu führen, müssen die Diagnose und fördernde Maßnahmen mit den Lehrkräften abgesprochen werden und in die alltäglichen

Abläufe der Unterrichtsgestaltung integriert werden. Außerschulische Hilfen bieten nur in Ausnahmefällen die Gewähr, dass die Förderung im Schulalltag abgestimmt fortgesetzt wird.

Die Berufsverbände schlagen deshalb vor, in jeder Schule ein „Beratungsteam“ einzusetzen, das schnell und qualifiziert gemeinsam mit den Lehrkräften Diagnosen stellt, die notwendigen Maßnahmen koordiniert und arbeitsteilig umsetzt.

Dieses Team sollte aus Beratungslehrkräften und Schulsozialarbeitern bestehen, die qualifiziert ausgebildet sind und im Rahmen des Beratungskonzepts der Schule ihre Arbeitsschwerpunkte setzen. Die Arbeit dieses Teams wird je nach Problemstellung ergänzt durch weitere Lehrkräfte, die z.B. Förderaufgaben innerhalb und außerhalb des Unterrichts wahrnehmen. Das Beratungsteam kooperiert eng mit außerschulischen Institutionen wie z.B. Jugendamt, Polizei, Erziehungsberatungsstellen, mobiler Dienst usw.

Die notwendige Qualitätssicherung und Steuerung dieser Arbeit wird innerschulisch durch die „Beratungskonferenz“ vorgenommen, in der auch die Schulleitung sowie Eltern- und Schülervereine mitarbeiten. Auf fachlicher Ebene nimmt die Schulpsychologie als Vertreter der Landesschulbehörde die notwendige Fachaufsicht wahr und führt Dienstbesprechungen, Supervision und Fortbildungen für Beratungslehrkräfte und Schulsozialarbeiter durch.

Bei der Umsetzung dieses Konzepts kann das Land Niedersachsen auf einige bereits sehr gut bewährte Strukturen zurückgreifen. Einige Schulen sind bereits sowohl mit Beratungslehrkräften und als auch mit Schulsozialarbeitern ausgestattet.

Diese Struktur müsste auf alle Schulen in Niedersachsen übertragen werden und die Anzahl der Schulpsychologen wieder angemessen erhöht werden, um das Gesamtsystem der Beratung den heute üblichen Qualitätsstandards anzupassen.

Wie die Entwicklung in anderen Ländern zeigt, ist eine solche Struktur sehr gut geeignet, um Lern- und Verhaltensschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und die Anstrengungen der Schule zur Qualitätsverbesserung des Unterrichts wirksam zu ergänzen.

Links

<http://www.uni-hildesheim.de/psychologie/bln/home.htm>

www.kik-niedersachsen.de